



Satzung

für die Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde als Betrieb gewerblicher Art

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 13. Dezember 2016 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) sowie in Verbindung mit Art. 97 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit Sitz in 01744 Dippoldiswalde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Betreuung sowie Förderung von Bildung und Erziehung in den Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindereinrichtungen.

§ 2

Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.


§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindereinrichtungen an die Große Kreisstadt Dippoldiswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Dippoldiswalde als Betriebe gewerblicher Art vom 06.02.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 01.09.2017


J. Peter
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

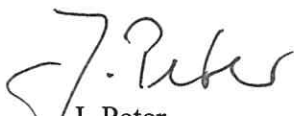
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt „Dippolds Bote“ erfolgt am: 06.10.2017


J. Peter
Oberbürgermeister